

Wetzlar, den 26.05.2021

Magistrat der Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Frist für die Einreichung der Interessenbekundung im Rahmen des Sonderförderprogramms „Zufahrtssperren gegen Fahrzeugattaken im öffentlichen Raum 2021-2022“:

31. Mai 2021

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Landespolizeipräsidium (LPP 4)
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Interessenbekundung (IBK) zur Förderung im Rahmen des Sonderförderprogramms „Zufahrtssperren gegen Fahrzeugattaken im öffentlichen Raum“ auf Grundlage des Förderaufrufs J vom 18.02.2021 zum Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ (2020–2024) gemäß der Förderrichtlinie vom 15.07.2019 für die Förderjahre 2021 und 2022

in Höhe von **Euro 100.000** (max. 100.000 Euro)

Hiermit wird bestätigt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Name der Kommune/des Kommunverbundes:	Magistrat der Stadt Wetzlar
Bei Kommunenverbänden: Name der federführenden Kommune	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch (unterschriftsberechtigte Person):	Jörg Kratkey, Stadtrat für Finanzen, öffentliche Ordnung und Kultur
Ansprechperson:	Jörg Kratkey
Adresse:	Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar
Telefon der Ansprechperson:	06441-99-3000
E-Mail der Ansprechperson:	joerg.kratkey@wetzlar.de

Allgemeines zum Sonderförderprogramm

Die Sicherheit im öffentlichen Raum ist ein wichtiger Bestandteil von Lebensqualität und somit ein hohes gesellschaftliches Gut. Grundsätzlich umfasst der öffentliche Raum viele unterschiedliche Facetten; in diesem Kontext steht er für städtische Lebensräume wie Straßen, Plätze oder auch Grünanlagen.

Insbesondere Straftaten mit terroristischem Hintergrund, wie es beispielsweise sogenannte Überfahrtaten mit mehrspurigen Fahrzeugen sein können, zeigen deutlich die große Verletzlichkeit eines öffentlichen Raums. Ist dieser Raum in seinen Grundzügen jedoch widerstandsfähig ausgestaltet, kommt er als Tatort weniger in Betracht. Die Gestaltung eines Raumes kann also Tatgelegenheiten verhindern bzw. abschwächen und die sich dort aufhaltenden Menschen schützen. Vor dem Hintergrund der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus kommt der Sicherung von Menschenansammlungen auf öffentlichen Wegen und Plätzen eine große Bedeutung zu, da sie im Sinne der Prävention und im Rahmen der Aufklärung einen wichtigen Beitrag leisten kann.

Die Ziele dieses Sonderförderprogramms sind die Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung im Rahmen der Prävention durch den Ausbau der Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum und die damit einhergehende Erhöhung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger. Dabei geht es generell darum, Straftaten verhindern zu können. Grundlage hierfür ist die Förderrichtlinie des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ vom 15.07.2019.

Die im Rahmen dieses Förderaufrufs für die Jahre 2021 und 2022 seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel dienen der Beschaffung von Zufahrtssperren zur Sicherung von Menschenansammlungen (z. B. während Volksfesten) auf öffentlichen Wegen und Plätzen vor Fahrzeugattacken/Überfahrtaten.

1. Was soll gefördert werden?

Projektbeschreibung (Stellen Sie hier ausführlich Ihr Vorhaben vor): siehe Anlage 1.

Hinweis: Bitte fügen Sie der Interessenbekundung als Anlage das Zufahrtsschutzkonzept (Grobkonzept) eines Fachplaners/einer Fachplanerin inkl. Kostenschätzung bei. Das Grobkonzept soll folgende Punkte beinhalten:

- 1: Vorüberlegungen
- 2: Gefährdungsanalyse des zuständigen Polizeipräsidiums
- 3: Definition des Schutzziels
- 4: Einbeziehung der Schutzzone
- 5: Erarbeitung eines Schutzkonzeptes
- 6: Auswahl der Schutzsysteme

Hauptverantwortliche(r) der Kommune (Risikoeigner(in)):

Name des Risikoeigners/der Risikoeignerin:	Magistrat der Stadt Wetzlar
Ansprechperson:	Boris Falkenbert, Amtsleiter Ordnungsamt
Adresse:	Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar
Telefon der Ansprechperson:	06441-99-3200
E-Mail der Ansprechperson:	boris.falkenberg@wetzlar.de

Prozessmanager(in) (beauftragt von der Kommune), der/die den Prozess „Zufahrtsschutzkonzept inkl. Maßnahmen“ moderiert und koordiniert und über entsprechende Qualifizierungen verfügt (Risiko-Prozessmanager(in)):

Name des Risiko-Prozessmanagers/der Risiko-Prozessmanagerin:	MK Sicherheit
Ansprechperson:	Michael Krzyzniewski
Adresse:	Justus-Liebig-Straße 14, 65606 Villmar

Telefon der Ansprechperson:	06482-9499318
E-Mail der Ansprechperson:	ceo@holding-mk.de

2. Kosten und Finanzierungsplanung (ggf. Schätzung)

Position	Erläuterung	Summe in €
Kosten Fachplaner	Gemäß Vermittlung durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund	7.500 €
Erstellung Sicherheitskonzept Weihnachtsflair durch einen Fachplaner	Große Veranstaltungsfläche, die auch Flächen anderer Veranstaltungen beinhaltet. Länge Veranstaltungsdauer (ca. 4 Wochen).	8.500 €
Beschaffung von max. sechs mobilen Sperrelementen mit jeweils ca. 2 Meter Sperrbreiten	Schätzung anhand des beiliegenden Angebotes der Consel Group und der ersten Flächenplanung gemäß Anlage.	100.000 €
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	BETRAG
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	BETRAG
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	BETRAG
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	BETRAG
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	BETRAG
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	BETRAG
Umlage Verwaltungskosten*		5.000 €
Summe Ausgaben		121.000 €
1) Eigenmittel**	Mind. 10 % der Ausgaben	21.000 €
2) Sonstige, bitte hier benennen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	BETRAG
3) Sonstige, bitte hier benennen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	BETRAG
4) Sonstige, bitte hier benennen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	BETRAG
Summe Einnahmen		21.000 €

Summe der beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport beantragten Mittel		100.000 €

Ggf. Erläuterungen zum Kosten- und Finanzierungsplan : Die Kosten wurden geschätzt aufgrund der Erfahrungswerte und Marktanalysen unter Berücksichtigung des heutigen Kenntnisstandes. Grundsätzlich sind im Haushaltsplan derzeit noch keine Mittel berücksichtigt, da der Haushalt 2021 zum Zeitpunkt des Angebotes schon aufgestellt war und der Haushalt 2022 noch nicht geplant ist. Die Mittel für die Maßnahme würden nach Zuschlag im Haushalt angemeldet.

***Falls eine Verwaltungspauschale angesetzt werden soll, bitte beachten, dass diese max. 7 Prozent der verausgabten Fördermittel betragen darf.**

****Gemäß Förderrichtlinie ist ein Eigenanteil bzw. eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 10% der Gesamtprojektkosten grundsätzlich erforderlich. Davon kann in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Hierzu ist eine ausführliche Stellungnahme erforderlich:**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ich erkläre die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme:

ja nein

3. Richtlinien zur Öffentlichkeitsarbeit

Für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Förderung gelten im Fall einer Förderzusage die folgenden Hinweise:

- Bei Veröffentlichungen (z. B. Pressemitteilungen) ist grundsätzlich auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch das HMdIS hinzuweisen.

4. Weitere Erklärungen:

- Die im IBK gemachten Angaben sind richtig und vollständig. Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen wurden angegeben.
- Unter Berücksichtigung der Landesförderung ist die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan wurde nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgestellt.
- Die beantragten Mittel führen nicht zu einer Doppelförderung der beantragten Maßnahme.

Allgemeiner Hinweis zur Förderung aus Mitteln des Landesprogramms

- Förderungen durch den Zuwendungsgeber können nur an Personen oder Organisationen erfolgen, die die Gewähr für eine mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Dies kann durch den Zuwendungsgeber in geeigneter Form einmalig zu Beginn einer Förderung – sofern dies nicht im Rahmen der Teilnahme an einem Bundesprogramm geschehen ist und es sich nicht um einen anerkannten Träger nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370) in der jeweils geltenden Fassung, einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung oder Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 36 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) handelt – oder im begründeten Einzelfall geprüft werden. Sollten nach erfolgter Prüfung begründete Zweifel an der Verfassungstreue bestehen (Organisation/Verein ist beim LfV Hessen gespeichert), ist eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien ausgeschlossen. Sollte nach Bewilligung des Förderantrages festgestellt werden, dass die Verfassungstreue nicht oder nicht mehr vorliegt, wird die Gewährung von Fördermitteln aufgehoben. Das Formular zur Einwilligungserklärung kann beim HKE angefordert werden.

Der Träger erklärt außerdem, dass

sichergestellt ist, dass durch die beantragten Mittel nur nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert werden und die Zuwendung somit keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt,

sie/er daneben auch wirtschaftlich tätig ist und er/sie in diesem Fall mit einer auferlegten Trennungsrechnung einverstanden ist.

sie/er sich zur Zusammenarbeit mit denjenigen Institutionen, die ggf. eine Evaluation einzelner Projekte/Maßnahmen durchführen, bereit erklärt.

die Maßnahme nicht durch eine fachlich zuständige Stelle abgelehnt wurde.

Die Informationen des HMdIS zur Verwendung personenbezogener Daten (siehe Anlage) wurden zur Kenntnis genommen. Mit der Verwendung personenbezogener Daten im dargestellten Umfang bin ich einverstanden.

ja

nein

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Förderauftrags sowie der Förderrichtlinie entschieden.

5. Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort/Datum	Wetzlar, den 27. Mai 2021
Vorname, Nachname	Jörg Kratkey
Geburtsort/-datum	27.02.1967 in Naunheim
Funktion	Stadtrat für Finanzen, öffentliche Sicherheit und Kultur


Kratkey
Stadtrat

Stadt Wetzlar
Der Magistrat

Unterschrift einer zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person

Stempel des Trägers

Anlagen:

Anlage 1 - Grobkonzept

Anlage 2 - Polizeiliche Gefährdungsanalyse

Anlage 3 - Darstellung der Schutzzone

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Information zur Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens (IBK) für das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ (2020–2024) des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS), Landespolizeipräsidium – Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE)

Aufgrund von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) werden die folgenden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens des HKE mitgeteilt:

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ist das HKE (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Landespolizeipräsidium – HKE, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden).

2. Datenschutzbeauftragte/r

Den Beauftragten für den Datenschutz im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erreichen Sie unter: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Datenschutzbeauftragter, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, Telefon: 0611 353 - 0, E-Mail: datschutzbeauftragter@hmdis.hessen.de.

3. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt aufgrund § 3 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz HDSIG in Verbindung mit der Förderrichtlinie (abrufbar unter hke.hessen.de) zum Zwecke der Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens.

4. Weitergabe an Dritte

Zum Zwecke der Versendung von Ausschreibungen und Veranstaltungseinladungen sowie zum Zweck des Fachaustauschs an Bundes- und Landesministerien und deren nachgeordnete Behörden, dem Demokratiezentrum Hessen (Demokratiezentrum im Beratungsnetzwerk Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus, Philipps-Universität Marburg, Wilhelm-Röpke-Str. 6 in 35032 Marburg), dem Träger der wissenschaftlichen Begleitung des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“, der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung können die personenbezogenen Daten weitergegeben werden.

5. Dauer der Datenspeicherung

Die personenbezogenen Daten der interessierten Organisationen werden für die Dauer des Interessenbekundungsverfahrens, beginnend mit dem Eingang der Interessensbekundung, durch das HMdIS gespeichert. Das HMdIS speichert die personenbezogenen Daten gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen auf Grundlage des Erlasses zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungs-erlass – AfE) vom 14. Dezember 2012¹. Jedoch werden diese Daten höchstens für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Zuwendungsverhältnisses (auch bei Kofinanzierungen) gespeichert.

6. Ihre Rechte

Betroffenen Personen steht aufgrund des HDSIG und der DSGVO das Recht auf Auskunft über die eigenen personenbezogenen Daten (Art. 15 EU-DSGVO)² zu, das Recht die Berichtigung der Daten (Art. 16 EU-DSGVO)³, deren Löschung (Art. 17 EU-DSGVO)⁴ und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken (Art. 18 EU-DSGVO) zu verlangen⁵. Darüber hinaus kann der weiteren Verarbeitung der Daten widersprochen (Art. 21 EU-DSGVO)⁶ sowie beim zuständigen Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine Beschwerde eingelegt werden.

Der Widerspruch gegen die Verarbeitung muss schriftlich mit Unterschrift erfolgen und ist an die folgende Postanschrift zu senden: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Landespolizeipräsidentium – HKE; Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist wie folgt zu erreichen:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 3163
65021 Wiesbaden

<https://datenschutz.hessen.de/>
Telefon: 0611 1408 - 0
Telefax: 0611 1408 - 900

¹ Erlass des Ministeriums des Innern und für Sport vom 14.12.2012 – Z 1 - 071-01-12/003 (StAnz. 2013 S. 3); (Abl. 2013 S. 515) Hess. GültV 300 geändert durch ÄndErl. vom 10.10.2017 (StAnz. S. 1058); Geltungsdauer verlängert mWv 10.10.2017 durch Erl. v. 10.10.2017 (StAnz. S. 1058); der Erlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Die Aufbewahrungsbestimmungen werden in der Anlage B zu Nr. 11 dargestellt. https://landesarchiv.hessen.de/sites/landesarchiv.hessen.de/files/Aktenf%C3%BChrungsErlass_-_AfE_vom_14._Dezember_2012%5B1%5D.pdf.

² Art. 15 DSGVO. Auskunftsrecht der betroffenen Person.

³ Art. 16 DSGVO. Recht auf Berichtigung.

⁴ Art. 17 DSGVO. Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“).

⁵ Art. 18 DSGVO. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

⁶ Art. 21 DSGVO. Widerspruchsrecht.